

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montag den 4ten Nov. 1776.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, ic. ic. thun kund und fügen euch den entwichenen Meinderschen Eigenbehörigen Oberbeckmann aus der Bauerschaft Hoberg Amts Werther hierdurch zu wissen, was maassen auf eure Gutsfran der verwitweten von Meinders aus Mittberg gegen euch angestellte Aeußerungsslage, da ihr angeblich die Eigenthums und zum Colonat gehörige Gebäude verfallen, Grundstücke veränßert, Holzungen debastiret, die Inventarien Stücke Abhänden gebracht, das Colonat mit unconsentirten Schulden beschwert, die Prästanda aufschwellen lassen, und solchergestalt das Colonat als eine Wistenen zurück gelassen, Terminus zum Verhör auf den 13. Dec. a. c. angesehen worden: Wannenhero Ihr hierdurch vorgeladen werdet, in solchem Termino ohn- ausbleiblich vor der Regierung zu Minden zu erscheinen, und in Person und mit Assistenten eines mit Vollmacht versehenen Regierungs-Advocaten, oder durch einen solchen Bevollmächtigten, und von der Sache völlig unterrichteten Mandatarium euch zu stellen, Verhör zu pflegen und rechtlich Erkenntnis entgegen zu sehen,

anderergestalt und wenn ihr nicht erscheinet, ihr eurer gegen die Klage etwa habenden Einreden für verlustig erkläret, und dem zufolge in puncto der nachgesuchten Aeußerung gegen Euch erkannt werde, was Rechtens. Urkundlich diese edictal Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift mitgetheilet. So geschehen Minden am 21. Octobr. 1776.  
An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic. ic.  
Frl. v. d. Neel.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.  
Fügen Euch der entwichenen Anna Maria Wiegmann aus Stetting gebürtig hierdurch zu wissen, was maassen Euer Ehemann Johann Hermann Bethmann zu Hörste, wider Euch, weil Ihr ihm bößlicher Weise verlassen, Klage erhoben und die Trennung der Ehe gebethen hat: Wie er nun den Ort Eures Aufenthaltes nicht zu wissen eydlich erhärtet hat; als citiren und laden Wir Euch Anna Maria Wiegmanns Kraft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf unserer Regierung zu Minden, das andere zu Stetting und das dritte zu Herford angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenzrichten inseriret ist, in Termino den 12. Nov. den 13. Dec. c. und 14. Jan. a. f. auf unserer gedachten Regierung entweder in

Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, als wozu eventualiter der Vdo. Stube ex Officio constituet wird, zu erscheinen und entweder die Ehe mit Klägern gebührend und christlich fortzusetzen oder die gesetzmäßige Ursach Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen und darüber mit dem Kläger Verhör zu halten. Bey Eurem Ausbleiben im letzten Termin aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für eine bödliche Verlasserin erklärt und nicht nur auf die geberthene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Urkundlich ic. Minden den 11. Octob. 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

**E**s hat zwar nach dem unter dem 21sten Jun. a. c. ergangenen Publicando am 24. Jul. a. c. die in Sachen Catharina Bünzten geborne Kobusch wider ihren Chemann den edictaliter vorgeladenen Conrad Friedrich Bünzte abgefaste Urtheil erdfinet werden sollen: Da aber solches gewisser Ursachen wegen nicht geschehen, und in Termino den 26. Nov. a. c. damit verfahren werden sol; so wird der abwesende Bünzte hierdurch zu Anhöhrung der Sentenz unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Ausbleibungsfall die Urtheil in Contumaciam publiciret werden solle. Signat. Minden den 29. Oct. 1776. An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Erben des im Monath Febr. dieses Jahrs verstorbenen Richters Hofbauer sich mittelst einer am gestrigen Tage ad acta gegebenen Vorstellung als Erben cum beneficio legis et inventarii angegeben, und um Vorladung sämtlicher ihres Erblassers Creditoren nach Maassgabe des Edicts vom 30.

April 1765 allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, solchem Suchen auch Statt gegeben worden: daß Wir also hiermit und in Kraft dieser Edictal Citation, woson ein Exemplar allhier bey der Regierung, das andere zu Bielefeld und das dritte zu Detmold affigiret, auch den Intelligenznachrichten eingerücket ist, Alle und Jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft mehr gedachten Richters Hofbauers, einige Forderungen, Recht und Anspruch, ex quocumque capite, es auch seyn mag, haben oder zu formiren gedenken, citiren und vorladen, in dem in vintuplicis angefügten Termino den 13. December a. c. des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, ihre Forderungen, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermeinen, ad acta anzusetzen, auch sich in Casum Insufficiencia über die Richtigkeit des Inventarii des Nachlasses des Richters Hofbauer, so in unserer Registratur Registratur zur Jedermanns Einsicht vorliegt, zu erklären, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in den abzuzfassenden Liquidations und Prioritätsurtheil zu erwarten. Im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so fern die Erbschafts Masse zureichet, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritätsstentz verfahren, und in Ansehung allermehr privilegirten, stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig die Erben, die die Zahlung leisten, als der Gläubiger, der sie empfänget, einiger Regress oder Vindicationsklage ausgefetzt seyn soll. Urkundlich ic. Minden den 17. Septemb. 1776.

An state und von wegen Sr. Königl. Maj. Jesat von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

**Am**t Petershagen. In Convoations- und Liquidationsfachen Gläubiger der Schildmeyerischen Stette Nr. 8. in

Frille soll am 8. Nov. a. c. ein Präclusions- und Erstigkeitsurteil alhier am Königl. Amte publiciret werden. Alle diejenigen, welchen daran gelegen, werden demnach mittelst diesem vorgeladen, besagten Tages Morgens früh um 9 Uhr am hiesigen Gerichtshause zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß wenn sich auch niemand gestellte, dennoch mit Eröffnung dieses Urteiles verfahren werden soll.

**Amte Limberg.** Demnach ad instantiam verschiedener Creditoren die in der Stadt Oldendorf sub Nr. 40. belegene und dem verstorbenen Kaufmann Johann Daniel Brunen zugehörige Herrenfreye Stette ad hastam gezogen, meistbietend verkauft auch bereits adjudicirt worden; vor Auszahlung des Kaufpretti aber so wol zur Sicherheit des Käufers als der hinterlassenen Brunschen Pupillen die öffentliche Vorladung sämtlicher Creditoren erforderlich: Als werden hiermit alle und jede so an dieser Stette oder sonst an dem Brunschen Vermögen ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, peremptorie vorgeladen, sich a dato innerhalb 9 Wochen und längstens in Termino den 10. Jan. 1777. mit ihren An- und Zusprüchen vor hiesiger Amts- und Gerichtsstube zu melden, sodann die habende Documenta zur Justification der Forderung in Original zu produciren, mit dem angeordneten Curatore litis dem Hn. Advocato ordinario Heidsieck auch Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlungen zu pflegen und rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen; wogegen alle diejenige so sich binnen dieser Frist und längstens in dem anberaumten Termino peremptorio mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, nicht weiter gehört, sondern aufewig dieserhalb von besagten Joh. Daniel Brunschen Vermögen abgewiesen werden sollen. Zugleich wird hiermit auch allen und jeden so diesem Daniel Brunen schuldig geblieben anderweitig aufgegeben, bey Strafe dopp-

pelter Zahlung nichts an die hinterlassene Erben zu verabsolgen sondern vielmehr ad iudiciale Depositum alhier einzuliefern. Und damit dieses um so mehr zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so sol gegenwärtiges nicht allein den Mindenschen wöchentlichen Intelligenz-Nachrichten gebdrig inserirt, sondern auch ein Exemplar zu Oldendorf, eins zu Osnabrück, und eins zu Braunschweig affigirt, auch überdem noch die bekante Gläubiger per Patentum vorgeladen werden.

**Amte Ravensberg.** Denen Creditoribus des Königl. Erbmeysterstädtischen Coloni Rodenbrocks sub Nro. 4 Wauerschafst. Eggebergen Vogtey Halle ist es bekannt: gestalt ultimus Liquidationis Terminus, wie nicht weniger zur Erklärung über Debitoris Befriedigungsvorschläge auf den 21. Nov. a. pr. zwar angestanden; derselbe aber nicht abgehalten werden können. Wann es nun nöthig seyn will, daß mit diesem Liquidationswesen in einer anderweitigen Tagesfarth verfahren werde, und dazu der 3. Dec. a. c. ein vor allemal pro Termino präfigiret worden: Als wird solches mittelst dieses zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und Alle und Jede, welche an Eingangs gedachten Coloni Rodenbrocks und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, verabladet, selbige in bestimmter Tagesfarth zu Borgholzhausen an gewöhnlichem Gerichtsorte nicht nur ad Protocolum anzuzeigen, sondern auch zugleich über Debitoris Befriedigungsvorschläge Erklärung abzugeben. Wer nun diesen rechtlichen Aufträgen die gebührende Folge nicht leisten sollte, derselbe hat gänzlicher Abweisung ohnfehlbar zu gewärtigen.

Die Creditores des Coloni Doet zu Borhinghausen B. Holzfeld, werden zu Prostitution und Justification ihrer Forderungen ad Terminus den 19. Nov. c. edict. verabladet. S. 43, St. d. A.

**Amt Heepen.** Alle und jede an den Colonom Sielemann zu Bröninghausen und dessen unterhabenden Stette, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 31. Oct. und 14. Nov. c. edict. verabladet. S. 42. St.

**Amt Rhaden.** Alle und jede an den Colonom Joh. Friedr. Kroeger sub No. 16. in Drohne Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 19. Nov. edictal. verabladet. S. 43. St. d. A.

**Amt Blotho.** Alle diejenigen, welche an den Colonom Anton Heinrichsmeyer sub Nr. 5. B. Waldorf und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 12ten Nov. und 3. Dec. edict. citiret. S. 44. St.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Diesen bevorstehenden Martini Markt wird der Kaufman Buchweiser von Bremen wiederum sein voriges Quartier bey den hiesigen Schutzjuden Isaac Levi beziehen, und seine Waaren besten Preis verkaufen.

Im Landstände Hause bey Jacob Heuser aus dem Haag, sind aufstehenden Markt folgende Waaren zu haben: Chalouffis vor Fenster grün mit Gold; Manchester von verschiedenen Preisen; Serge de Bru; Englische Seide; 3 brätigen und andern Zwirn; Eine neue Sorte Atlas; Filetnadeln von Stahl und alles was zur Filetarbeit gehört; Degen und Hirschfänger; Stücke mit und ohne Klängen; echt laquirte Röhre, mit in Feuer verguldeten Knöpfen; Brabanderleine Kanten; dconomische Lampen; Wandleuchter, die so viel leuchten als 4 andere weil sie mit Spiegeln sind; eine neue Sorte Feuersprützen; seidene und baumwollene, Hals- u. Taschentücher, echter Couleur; Harlemmer Oehl; Toncautoback das Pf. 1 Gulden und ein groß in civilem Preis; eine neue Sorte Federmesser mit 3 Klängen und Radirmesser

alles im verborgenen Heft; gefüllte Hyacinten 4, 6 und 12 Stück für 1 Rthlr. geflochtene Winterschue, und noch andere Waaren mehr in billigsten Preisen.

Die in dem 40. St. d. Anzeigen benannte Grundstücke des Topfbändler Heuers, sollen in Terminis den 24. Oct. u. 7. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

**Amt Petershagen.** Zum Verkauf der Borgmanschen contribuablen leibsfreyen Stette No. 7. in Holzhausen, sind Termini auf den 25. Oct. und 6. Dec. c. anberaumer. S. 36 St. Zum Verkauf der Submeyerschen contribuablen leibsfreyen Stette Nr. 55. in Hartum, sind Termini auf den 25. Oct. und 6. Dec. c. angesetzt. S. 37. St.

## III Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Bey der hiesigen Domainen-Casse liegen zur zinsbaren Belegung gegen 5 pro Cent, 500 Rthlr. in Preuß. Courant Silbergelbe parat; Wer solche verlangt, kann sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation alhier melden, und gehörige Sicherheit nachweisen.

## IV Notificationes.

**Amt Reineberg.** Beym hiesigen Königl. Amte ist dem Commerciant Franz von Alsen das freye Kurfamersche Colonat sub No. 20 Bauerschaft Quernheim für 397 Al. 8 Ggr. Münze adjudiciret und der Adjudicationschein ausgefertigt.

Weil die Viehsuche noch grasiret, so wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß auf denen hier im Lande einfallenden Jahrmärkten, Rindvieh zu bringen, hiemit verboten wird. Bückeburg den 30. Octob. 1776.

Gräff. Schaumb. Lipp. zur Regierungs-Conferenz herordnete Räte und Afsors.

Spring. Schmid. Spring.